

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Strombelieferung von Kunden der VERBUND Sales Deutschland GmbH („VERBUND“) außerhalb der Grundversorgung für einen Jahresverbrauch bis zu 100.000 kWh und Standardlastprofil für den Eigenverbrauch im Haushalt und für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke. Gültig ab Mai 2016.

## 1. Vertragsgegenstand / Vertragsabschluss / Lieferbeginn / Bonitätsauskunft

- 1.1. Diese AGB regeln die Belieferung eines Kunden durch die VERBUND Sales Deutschland GmbH, Sonnenstraße 17, 80331 München („VERBUND“), mit elektrischer Energie für die vertraglich vereinbarte Entnahmestelle außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung im Rahmen eines Sondervertrages, dessen Bestandteil sie sind. Der konkrete Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen AGB sowie dem (Online-)Auftragsformular.
- 1.2. Der Kunde kann zwischen verschiedenen Produkten wählen, wobei das tatsächliche Produkt der Vertragsbestätigung von VERBUND zu entnehmen ist. Angebote von VERBUND auf Webseiten, in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc sind freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise und Produktkonditionen.
- 1.3. Der Vertrag kommt durch Bestätigung von VERBUND unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch VERBUND. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.
- 1.4. VERBUND behält sich vor, unter Beachtung des Datenschutzrechtes die Prüfung der Bonität eines neuen Kunden vor Vertragsabschluss vorzunehmen. Der Kunde willigt mit Auftragserteilung ein, dass bonitätsrelevante Informationen zu dem bisherigen Zahlungsverhalten und Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten (Scoring) von der infoscure Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, bezogen werden.

## 2. Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht / Weiterleitungsverbot / Eigenenergiezusammenlagen

- 2.1. VERBUND liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (gegebenenfalls jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
- 2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist VERBUND, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 9. VERBUND ist weiters von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.
- 2.3. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie zB Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- 2.4. Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 2.5. Der Kunde hat VERBUND spätestens vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen zum Eigenverbrauch schriftlich über die Anlage und deren Leistung zu informieren.

## 3. Messung / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung / Elektronisches Rechnungsverfahren

- 3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber oder auf Verlangen von VERBUND oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann eine Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, ohne dass VERBUND hieran jeweils ein Verschulden trifft, so können VERBUND und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 3.2. VERBUND kann vom Kunden monatliche oder quartalsweise Abschlagszahlungen verlangen. VERBUND berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 3.3. Zum Ende jedes von VERBUND festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von VERBUND eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrachtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.2.
- 3.4. Der Kunde stimmt mit Auftragserteilung ausdrücklich der elektronischen Rechnungsstellung zu und ist damit einverstanden, dass die Lieferverhältnisse betreffenden Abrechnungen an seine angegebene E-Mail-Adresse gesendet werden. Widerruft der Kunde seine Zustimmung zum elektronischen Rechnungsverfahren, erhält er die Lieferverhältnisse betreffenden Abrechnungen auf dem Postwege gegen eine zusätzliche Gebühr je Rechnungsversand gemäß Ziffer 15.
- 3.5. Der Kunde kann jederzeit von VERBUND verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 3.6. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie zB auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrachtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 3.7. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagsgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.
- 3.8. Erhält der Kunde vom Netz- bzw. Messstellenbetreiber ein Messsystem nach § 21d EnWG („Smart Meter“), ein Zusatzgerät zur Messeinrichtung, oder ein anderes Messsystem als einen standardmäßigen Eintarif-Drehstromzähler, so ändert sich der Grundpreis um den Betrag, um den sich auch das Entgelt für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung ändert.

## 4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschlüsse zu dem von VERBUND nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.
- 4.2. Bei Zahlungsverzug stellt VERBUND dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten gemäß Ziffer 15 in Rechnung.
- 4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, sofern die ernst-

hafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

- 4.4. Gegen Ansprüche von VERBUND kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen VERBUND aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

## 5. Sicherheitsleistung / Vorauszahlung

- 5.1. VERBUND ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Sicherheitsleistung ist zu dem von VERBUND festgelegten Zeitpunkt fällig. Die Höhe der Sicherheitsleistung des Kunden entspricht der für einen Zeitraum von bis zu drei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen, jedoch mindestens EUR 220,- bei den Kundengruppen Haushalt/Landwirtschaft und mindestens EUR 1.200,- bei der Kundengruppe Gewerbe. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Der Kunde hat nach einem Jahr Vertragslaufzeit ab Erlegung der Sicherheitsleistung Anspruch auf Rückgabe, soweit in diesem Jahr kein Zahlungsverzug des Kunden eintritt. Bei Zahlungsverzug verlängert sich die Dauer der Sicherheitsleistung um ein weiteres Jahr.
- 5.2. Statt einer Sicherheitsleistung kann VERBUND nach Wahl eine Vorauszahlung verlangen. Für die Höhe der Vorauszahlung gilt Ziffer 5.1 entsprechend. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten.
- 5.3. Statt Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu verlangen, kann VERBUND beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.
- 5.4. VERBUND kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. VERBUND wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
- 5.5. Die Verwertung der Sicherheit nach Ziffer 5.4 wird VERBUND dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.
- 5.6. Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung sowie zur Kündigung in Ziffer 8 bleiben unberührt.

## 6. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen / Preisgarantie

- 6.1. Der Kunde verpflichtet sich, den jeweils vertraglich vereinbarten Preis für die zur Verfügung gestellte und abgenommene elektrische Energie zu bezahlen. Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält folgende Kosten: Energiekosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb eines nicht elektronischen Eintarif-Drehstromzählers (soweit beide Leistungen durch den örtlichen Netzbetreiber erbracht werden), Abrechnungskosten, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz folgenden Belastungen (EEG-Umlage), das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobenen Aufschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, die abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die Konzessionsabgaben.
- 6.2. Die Preise nach Ziffer 6.1 sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Stromsteuer (derzeit: 2,05 ct/kWh) sowie – auf die Nettopreise und die Stromsteuer – Umsatzsteuer (derzeit: 19%) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 6.3. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 und 6.2 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (dh keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (zB nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.4. VERBUND teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.2 und 6.3 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 6.5. VERBUND ist berechtigt und verpflichtet, die Preise nach Ziffer 6.1 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Strom- und Umsatzsteuer nach Ziffer 6.2 sowie etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziffer 6.3 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.1 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.5 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.5 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. VERBUND ist verpflichtet, bei der Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der VERBUND gerichtlich überprüfen zu lassen. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn VERBUND dem Kunden die Änderungen spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde VERBUND in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 6.6. Wenn für das vereinbarte Produkt ein Zeitraum als „Preisgarantie“ vereinbart wurde, so erfolgen für diesen Zeitraum Preisänderungen ausschließlich auf die in der Preisgarantie nicht inkludierten Preisbestandteile.
- 6.7. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 0800 001 002 3 oder im Internet unter [www.verbund.de](http://www.verbund.de).

## 7. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

- 7.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser AGB beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (zB EnWG, StromGVV, StromNZV, MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur etc.). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (zB durch Gesetzesänderungen,

sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die VERBUND nicht veranlasst und auf die VERBUND auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen AGB entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist VERBUND verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (zB mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich.

7.2. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn VERBUND dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von VERBUND in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## 8. Laufzeit / Kündigung / Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- 8.1. Ist keine Vertragslaufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann, soweit im Auftragsformular keine anderweitige Regelung getroffen wurde, von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Monatsletzten gekündigt werden.
- 8.2. Hat der Kunde ein Produkt mit einer Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten gewählt, so beginnt diese mit Beginn der Belieferung. Eine Kündigung kann abweichend zu Ziffer 8.1 erstmals mit Wirkung zum Ende der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen erfolgen. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit jeweils um zwölf Monate. Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen vor Vertragsende gekündigt werden, soweit im Auftragsformular keine anderweitige Regelung getroffen wurde.
- 8.3. Hat der Kunde ein Produkt mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten gewählt, so beginnt diese mit Beginn der Belieferung. Eine Kündigung kann abweichend zu Ziffer 8.1 erstmals mit Wirkung zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gelten die Kündigungsbestimmungen gemäß Ziffer 8.1, soweit im Auftragsformular keine anderweitige Regelung getroffen wurde.
- 8.4. Die Kündigung bedarf der Schriftform. VERBUND wird eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 8.5. VERBUND ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 8.6. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
- 8.6.1. im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 8.5,
- 8.6.2. falls ein Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt wurde, oder
- 8.6.3. wenn der Kunde wiederholt oder mit der Zahlung eines Betrags in Verzug ist, der – unter Berücksichtigung von Mahn- und Inkassokosten – mindestens EUR 100,- beträgt. Bei der Berechnung des für den Verzug maßgeblichen Betrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Bei einer außerordentlichen Kündigung nach dieser Ziffer 8.6.3 ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

## 9. Haftung

- 9.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 9.2. VERBUND wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 9.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 10. Umzug / Übertragung des Vertrages

- 10.1. Der Kunde ist verpflichtet, VERBUND jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug, unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- 10.2. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums. VERBUND kann den Kunden an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage eines neuen Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde VERBUND das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt und einen neuen Vertragsantrag übermittelt hat.
- 10.3. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird VERBUND die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die VERBUND gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber entstehen muss und für die VERBUND von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von VERBUND zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 10.4. VERBUND ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von VERBUND in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## 11. Vertragsstrafe

- 11.1. Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist VERBUND berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
- 11.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 11.3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffer 11.1 und 11.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

## 12. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

- 12.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 12.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

## 13. Streitbeilegungsverfahren (gilt nur gegenüber privaten Letztverbrauchern)

- 13.1. Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der VERBUND betreffen, sind zu richten an: VERBUND Sales Deutschland GmbH, Sonnenstraße 17, 80331 München, Fax: 0800 001 002 4, E-Mail: kontakt@verbund.de.
- 13.2. Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.
- 13.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, 030/2757240-0, Mo. - Di. 14:00 - 16:00 Uhr, Mi. - Do. 10:00 - 12:00 Uhr, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: <http://www.schlichtungsstelle-energie.de>.
- 13.4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000 (Mo. - Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

## 14. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).

## 15. Kostenpauschalen

<b>Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 4.2)</b>	<b>5 Euro</b> inkl. USt.
<b>Zahlungseinzug durch Beauftragten (Ziffer 4.2)</b>	Gebühr des jeweiligen Beauftragten nach Aufwand

### Kosten für Abrechnungsdienstleistungen

Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch	
inkl. Versand pro Rechnung	<b>15 Euro</b> inkl. USt.
Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch	<b>5 Euro</b> inkl. USt.
Sonstige Kosten	
Kosten für Bankrücklastschriften	Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts

In den genannten Beträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Nettobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

## 16. Bonus

- 16.1. Hat der Kunde ein Produkt mit einem Bonus gewählt, so erhält er diesen in der festgelegten Höhe nach den im Auftrag getroffenen Regelungen sowie nach den folgenden Bedingungen.
- 16.2. Voraussetzung für einen Neukunden-Bonus ist, dass der Kunde nicht unmittelbar vor dem vereinbarten Lieferbeginn an der betreffenden Entnahmestelle von VERBUND mit elektrischer Energie beliefert wurde. Die tatsächliche Höhe des Bonus ist verbrauchsabhängig.
- 16.3. Der Bonus wird für jeden Kunden nur einmal und nur bei zwölf Monaten ununterbrochener Belieferungszeit in voller Höhe in Form einer Gutschrift auf der ersten und/oder zweiten Jahresabrechnung gutgeschrieben.
- 16.4. Sofern der Vertrag innerhalb von zwölf Monaten ab Beginn der Belieferung aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund beendet wird, wird für Produkte ohne Mindestvertragslaufzeit der Bonus anteilig gutgeschrieben und für Produkte mit Mindestvertragslaufzeit kein Bonus gutgeschrieben.

## 17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 17.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

## 18. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist ausschließlich München. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland hat. Auf die AGB und den Vertrag ist ausschließlich materielles deutsches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts; Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.